

A 14-K-557/1996-16

Graz, am 06.12.2002

**16.04.01 Bebauungsplan
„Hafnerstraße“
1. Änderung**

Dok: Bebauungsplan
Wipfler/Mayer

XVI. Bez., KG. Straßgang
Gst. Nr.: 59/55

Beschluß

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 19.12.2002, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der seit 31.01.1997 rechtswirksame 16.04 Bebauungsplan „Hafnerstraße“ geändert wird.

Aufgrund der §§ 27, 28 und 29 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974 (Stmk ROG), in der Fassung LGBl. Nr. 97/2002, wird in Abänderung des 16.04 Bebauungsplanes „Hafnerstraße“ verordnet:

§1

Die Bebauungsplan-Änderung besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung. Der Bebauungsplan-Änderung ist ein Erläuterungsbericht angeschlossen. Im Falle von Widersprüchen zwischen dem Text und der zeichnerischen Darstellung gilt der Wortlaut der Verordnung.

§2

Für Grundstück Nr. 59/55 gilt:

Die Bebauung im nördlichen Teil wird gemäß der Plandarstellung abgeändert.

Die erforderlichen Pkw-Abstellplätze können auch oberirdisch errichtet werden.

Entlang der nördlichen Grundstücksgrenze ist ein durchgehender, mindestens 1,50 m breiter Grünstreifen mit dichter Bepflanzung anzulegen.

Der Bereich zwischen der Bebauung entlang der Hafnerstraße und der zukünftigen Grundgrenze der Bebauung im Norden ist als Grünfläche auszubilden.

§3

Die Rechtswirksamkeit der 1. Änderung des 16.04 Bebauungsplanes „Hafnerstraße“ beginnt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung (Herausgabe des Amtsblattes).

Die 1. Änderung des 16.04 Bebauungsplanes liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6.Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§4

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 23.01.1997, mit welcher der 16.04 Bebauungsplan „Hafnerstraße“ beschlossen wurde, für das Grundstück Nr. 59/55 in jenen Punkten, die durch die geänderten Festlegungen betroffen sind, außer Kraft.

Alle übrigen Inhalte des rechtswirksamen Bebauungsplanes bleiben aufrecht.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

(Alfred Stingl)